

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/4/0041

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	09.12.2024			

Änderung Kindertagespflege-fachinhaltliche-Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Kindertagespflege-fachinhaltliche-Richtlinie des Landkreises Vorpommern-Rügen wird gemäß Anlage 1 zum 1. Januar 2025 neu gefasst.

Stralsund, 26. November 2024

gez. Dr. Stefan Kerth
- Landrat -

Begründung:

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 7. November 2022 (Beschluss-Nr.: JHA 056-23/2022) wurde die Richtlinie zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1, § 23 Abs.1 und 3, § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII in Verbindung mit dem Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) in Bezug auf die fachliche Ausgestaltung der Kindertagespflege des Landkreises Vorpommern-Rügen verabschiedet, die zum 1. Januar 2023 in Kraft trat.

Die aktuelle Kindertagespflege-fachinhaltliche-Richtlinie LK V-R besteht in ihrer jetzigen Grundstruktur seit vier Jahren. Gemäß Punkt 13 der Kindertagespflege-fachinhaltliche-Richtlinie LK V-R, gültig ab 1. Januar 2023, wird diese alle zwei Jahre fachlich-inhaltlich überprüft. Die erneute Überprüfung erfolgte dementsprechend zum 1. September 2024. Anregungen aus Beratungen und Erkenntnissen im Verfahren zur Pflegeerlaubnis mit den jeweiligen Kindertagespflegepersonen flossen in die Überarbeitung der Kindertagespflege-fachinhaltliche-Richtlinie LK V-R ebenso ein wie mehrere Beratungen mit den Fachberater*innen Kindertagespflege LK V-R sowie Ergebnisse aus zwei Sitzungen der AG Kindertagespflege im August und Oktober 2024.

Der Evaluierungsentwurf der Kindertagespflege-fachinhaltliche-Richtlinie LK V-R wurde am 18. November 2024 im Unterausschuss dargestellt und erläutert. Der Unterausschuss empfiehlt die Kindertagespflege-fachinhaltliche-Richtlinie LK V-R - geltend ab dem 1. Januar 2025 - dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung am 9. Dezember 2024 vorzulegen.

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen erläutert:

1. Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres
Gemäß der Gesetzesänderung des KiföG M-V vom 1.5.2024 wurde, bezüglich der Betreuung von Kindern im Grundschulalter, die Möglichkeit bei besonderen Bedarfen des Kindes die Förderung auch in einer Tagespflegestelle vornehmen zu lassen, eröffnet.
2. Fort- und Weiterbildung
Aufgrund der vermehrten Nutzung von Online-Fortbildungen und der sehr diversen Online-Angebote für Kindertagespflegepersonen, werden neue formale und einheitliche Kriterien für die Nachweiserbringung benannt. Um eine Erhöhung des fachlichen Standards im Bereich des Kinderschutzes zu gewährleisten, wurde der Umfang der Fortbildungen zum Thema Kinderschutz auf mindestens 6 UE festgelegt.
3. Urlaub
In der AG Kindertagespflegeperson wurde gemeinsam entschieden, dass der Urlaubsanspruch auf 30 Tage pro Jahr festgelegt wird. Somit entfällt die jährliche Mitteilungspflicht der Kindertagespflegepersonen, die Urlaubstage dem FD 22 Jugend mitzuteilen.

Anlagen:

1. Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R - gültig ab 1. Januar 2025
2. Synopse der Änderungen der Kindertagespflege-fachinhaltliche Richtlinie LK V-R - gültig ab 1. Januar 2025

Finanzielle Auswirkungen:		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		